

ALLGEMEINE ANSCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALT

1	Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung	2	6	Inkrafttreten und Auflösung des Anschlussvertrages	7
1.1	Ebenen der Stiftung	2	6.1	Inkrafttreten	7
1.2	Vorsorgewerk	2	6.2	Laufzeit und ordentliche Kündigung	7
1.3	Pool	2	6.3	Gesetzliches Kündigungsrecht des Arbeitgebers	8
1.4	Stiftung	2	6.4	Ausserordentliches Kündigungsrecht der Stiftung	8
2	Allgemeines	2	6.5	Konkurs des Arbeitgebers	8
2.1	Rechtsgrundlagen	2	6.6	Wechsel des Garantieniveaus	8
2.2	Stiftung	3	7	Folgen der Auflösung des Anschlussvertrages	9
2.3	Mitgliedschaft in der Pax Holding (Genossenschaft)	3	7.1	Ohne Wechsel des Garantieniveaus	9
2.4	Beziehungen zwischen Stiftung und versicherten sowie anspruchsberechtigten Personen	3	7.2	Wechsel des Garantieniveaus	9
2.5	Vorsorgekommission	3	7.3	Nicht möglicher Abzug eines Fehlbetrages	10
3	Pflichten der Stiftung	3	7.4	Vorsorgeschutz	10
3.1	Vorsorgeschutz	3	7.5	Kosten bei Auflösung des Anschlussvertrages	10
3.2	Informationspflicht	3	7.6	Zugewiesene Mittel	10
3.3	Meldepflichten	3	7.7	Überweisung	10
4	Pflichten des Arbeitgebers	4	7.8	Fälligkeiten	10
4.1	Beiträge und Kosten	4	8	Rückerstattungswert bei Auflösung eines Anschlussvertrages	11
4.2	Abklärung der Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen	4	8.1	Deckungskapital	11
4.3	Bestätigungspflichten	4	8.2	Abzug für das Zinsrisiko	11
4.4	Meldepflichten	4	8.3	Rückerstattungswert	11
4.5	Weitere Mitwirkungspflichten	5	9	Schlussbestimmungen	12
4.6	Haftung des Arbeitgebers	5	9.1	Lücken	12
5	Zahlungsmodalitäten	5	9.2	Änderung der Allgemeinen Anschlussbestimmungen	12
5.1	Ordentliche Beitragszahlung	5	9.3	Massgebende Sprache	12
5.2	Kosten gemäss Kostenreglement	6	9.4	Rechtspflege	12
5.3	Kontoführung	6	9.5	Inkrafttreten	12
5.4	Kontoauszug	6			
5.5	Rückwirkender Anschluss	7			

1 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei Pax.

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerks aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantieniveausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in

den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantieniveausgleich durchgeführt.

1.3.3

Es wird ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool wird ein eigener Jahresabschluss und eine Jahresrechnung erstellt.

1.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

2.1.1

Der Anschlussvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung setzt sich aus den Dokumenten Vorschlag und zugehörigen Berechnungen, dem Antrag auf Anschluss sowie dem Aufnahmeschreiben der Stiftung zusammen.

2.1.2

Integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages bilden:

- Stiftungsurkunde
- Allgemeine Anschlussbestimmungen
- Teilliquidationsreglement
- Vorsorgereglement
- Rückstellungsreglement
- Anlagereglement
- Organisationsreglement
- Wahlreglement
- Kostenreglement
- Versicherter Vorsorgeplan
- Nutzungsbedingungen der Onlinedienste
- Umwandlungssätze für Altersrenten

Der Arbeitgeber anerkennt für sich und für die der Stiftung angeschlossenen Arbeitnehmer die Stiftungsurkunde sowie die weiteren Reglemente und Bestimmungen der Stiftung und übernimmt die darin festgehaltenen Rechte und Pflichten. Allfällige spätere Änderungen der Stiftungsurkunde und vom Stiftungsrat beschlossene Reglementsänderungen, neue Reglemente sowie geänderte oder neue Bestimmungen der Stiftung haben auch für die Firma und deren der Stiftung angeschlossene Arbeitnehmer Gültigkeit.

Bis auf den versicherten Vorsorgeplan sind die aufgeführten Dokumente im Internet abrufbar.

2.2 Stiftung

2.2.1

Die Stiftung führt für den Arbeitgeber bzw. sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti, insbesondere ein Beitragskonto und die Altersgutschriftenkonti. Auf Verlangen des Arbeitgebers eröffnet die Stiftung ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto.

2.2.2

Der Arbeitgeber anerkennt Pax als Geschäftsführerin der Stiftung. Mitteilungen an Pax gelten auch als Mitteilungen an die Stiftung. Mitteilungen seitens Pax gelten auch als Mitteilungen der Stiftung. Pax und die Stiftung stellen dem Arbeitgeber ihre Mitteilungen an die ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse zu.

2.2.3

Zur Sicherstellung der reglementarischen Leistungen besteht zwischen der Stiftung und Pax als Versicherer ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag. Dieser umfasst die partielle Rückdeckung im gesamten Sparprozess (gemäss Garantieniveau) und die kongruente Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität. Die Stiftung ist Versicherungsnehmerin und Begünstigte.

2.3 Mitgliedschaft in der Pax Holding (Genossenschaft)

2.3.1

Mit Inkrafttreten des Anschlussvertrages tritt der Arbeitgeber gleichzeitig der Pax Holding (Genossenschaft) als Genossenschafter bei.

2.3.2

Mit der Beendigung des Anschlussvertrages erlischt die Mitgliedschaft als Genossenschafter bei der Pax Holding (Genossenschaft).

2.4 Beziehungen zwischen Stiftung und versicherten sowie anspruchsberechtigten Personen

2.4.1

Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den versicherten Personen bzw. den anspruchsberechtigten Personen werden ausschliesslich durch den versicherten Vorsorgeplan sowie das Vorsorgereglement und dessen Anhang geregelt.

2.4.2

Der versicherte Vorsorgeplan beinhaltet die Umschreibung der versicherten Leistungen und die Höhe der Beiträge für das jeweilige Vorsorgewerk. Der versicherte Vorsorgeplan ist nur zusammen mit dem Vorsorgereglement rechtlich bindend. Für die Anspruchsvoraussetzungen und die Erbringung von Leistungen sind die

Bestimmungen des Vorsorgereglements massgebend. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stiftung kann der versicherte Vorsorgeplan besondere Bestimmungen vorsehen.

2.5 Vorsorgekommission

Pro Vorsorgewerk ist eine paritätische Vorsorgekommission zu bilden. Es wird auf das Organisations- und das Wahlreglement der Stiftung verwiesen.

3 Pflichten der Stiftung

3.1 Vorsorgeschutz

3.1.1

Die Stiftung ist als Vorsorgeeinrichtung im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und verpflichtet sich, mindestens die Leistungen nach den Vorschriften des BVG zu erbringen.

3.1.2

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und gewährt den vereinbarten Vorsorgeschutz. Allfällig übernommene Rentenbezüger werden gemäss Reglement der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung weiterversichert. Anwartschaftliche Leistungen richten sich nach dem jeweils gültigen Vorsorgereglement des angeschlossenen Vorsorgewerks. Besondere Regelungen eines Übernahmevertrages bleiben vorbehalten.

3.2 Informationspflicht

3.2.1

Die Stiftung erfüllt ihre gesetzlichen Informationspflichten gegenüber den versicherten Personen und den Vorsorgewerken. Die Stiftung informiert insbesondere über die Leistungen, die Finanzierung und die Organisation. Auf Anfrage erteilt sie Auskunft über die Jahresrechnung, den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Vorsorgekapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

3.2.2

Die Stiftung erstellt für jede versicherte Person zu Beginn eines jeden Jahres einen Vorsorgeausweis, aus welchem die voraussichtlichen Vorsorgeleistungen, die Beiträge und die vorhandene Austrittsleistung ersichtlich sind. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen des versicherten Vorsorgeplans und des Vorsorgereglements vor.

3.3 Meldepflichten

3.3.1

Die Stiftung meldet Beitragsausstände der zuständigen Behörde.

3.3.2

Die Stiftung informiert die Mitglieder der Vorsorgekommission, wenn reglementarische Beiträge innert drei

Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

3.3.3

Die Stiftung meldet der Auffangeinrichtung die Auflösung des Anschlussvertrages.

4 Pflichten des Arbeitgebers

4.1 Beiträge und Kosten

4.1.1

Der Arbeitgeber erbringt die reglementarischen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und begleicht die angefallenen zusätzlichen Kosten, welche gestützt auf den Anschlussvertrag und die Reglemente von ihm zu tragen sind.

4.1.2

Die reglementarischen Beiträge umfassen insbesondere:

- Sparbeiträge
- Risikobeiträge
- Verwaltungskostenbeiträge
- Sanierungsbeiträge im Falle einer Unterdeckung
- Beiträge für den Sicherheitsfonds
- Beiträge für die Teuerungsanpassung
- Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers für seine Rentner im Rentenpool im Falle einer Unterdeckung
- Zusatzbeiträge für die Finanzierung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes

4.1.3

Die zusätzlich anfallenden Kosten zulasten des Arbeitgebers sind weitgehend in den Allgemeinen Anschlussbestimmungen, im Kostenreglement und im Teilliquidationsreglement festgehalten.

Insbesondere können sich zusätzliche Kosten zulasten des Arbeitgebers ergeben aufgrund:

- eines Einkaufsbedarfs der Rentenbezüger in die Rückdeckung,
- eines Einkaufsbedarfs in die versicherungstechnischen Rückstellungen,
- der Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und/oder des Pools sowie
- der Vertragsauflösung.

4.1.4

Der Arbeitgeber gilt der Stiftung gegenüber als Schuldner für die gesamten ihm von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge und für die von ihm gemäss Anschlussvertrag und den Reglementen zu tragenden Kosten.

4.2 Abklärung der Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen

4.2.1

Hat ein Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen (im obligatorischen und/oder überobligatorischen Bereich) abgeschlossen, die so gestaltet sind, dass die gleichen Personen gleichzeitig bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, so hat er dafür besorgt zu sein, dass die gesetzliche Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

4.2.2

Für Selbstständigerwerbende, die ihr Einkommen in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, gilt Ziffer 4.2.1 sinngemäss.

4.3 Bestätigungspflichten

4.3.1

Falls die Invalidenrente mit einer Wartezeit von mehr als zwölf Monaten versichert wird, bestätigt der Arbeitgeber mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages, dass er eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat, aus welcher die versicherten Personen während 24 Monaten Taggelder erhalten, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wird.

4.3.2

Bei Vertragsabschluss bestätigt der Arbeitgeber mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages ebenfalls, alle laufenden Renten, welche durch die Stiftung übernommen werden müssen, schriftlich gemeldet zu haben.

4.3.3

Der Arbeitgeber bestätigt mit Unterzeichnung des Anschlussvertrages, sein gesamtes obligatorisch zu versicherndes Personal bei der Stiftung versichert zu haben.

4.4 Meldepflichten

4.4.1

Der Arbeitgeber hat der Stiftung alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Meldungen zu erstatten und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Der Arbeitgeber hat der Stiftung insbesondere Folgendes fristgemäss zu melden:

- a. bei Vertragsabschluss alle gemäss Vorsorgereglement bzw. versichertem Vorsorgeplan zu versichernden Personen ggf. inklusive deren Zuteilung in verschiedene Personenkreise
- b. Neueintritte spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht ggf. inklusive deren Zuteilung in verschiedene Personenkreise, wobei gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht versicherte Personen entsprechend zu bezeichnen sind

- c. per Jahresbeginn (spätestens bis 31.01.) jeweils den aktuellen Personalbestand ggf. inklusive Zuteilung in verschiedene Personenkreise unter Angabe der für die Durchführung der beruflichen Vorsorge massgeblichen Grundlöhne und Beschäftigungsgrade, sofern im versicherten Vorsorgeplan massgebend
- d. Fälle von Arbeitsunfähigkeit spätestens 120 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (Beitragsbefreiung)
- e. folgende Änderungen der Firma unverzüglich in schriftlicher Form:
 - Wechsel der Rechtsform
 - Änderung des Firmenzwecks
 - Änderung der Firma (Namensänderung)
 - Sitzwechsel
 - Fusion, Abspaltung
 - Änderung der Korrespondenzadresse
 - Änderung des Vertretungsverhältnisses
 - Löschung der Firma
- f. Todesfälle unverzüglich
- g. Austritte unter Angabe des Austrittsdatums sowie der neuen Vorsorgeeinrichtung unverzüglich
- h. versicherte Personen, welche die Voraussetzungen des versicherten Vorsorgeplans nicht mehr erfüllen, unverzüglich
- i. die Ergebnisse der ordentlichen Wahlen und der Ersatzwahlen der Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission sowie der Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission unverzüglich
- j. die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation seines Vorsorgewerks bzw. zu einer Teilliquidation des Pools führen kann, sowie insbesondere die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund ihrer Kündigung unverzüglich
- k. andere für die Durchführung der beruflichen Vorsorge massgebliche Tatsachen (z. B. Lohn- und Zivilstandsänderungen – insbesondere das Datum der Eheschliessung bzw. der Schliessung einer eingetragenen Partnerschaft – sowie Änderungen des Beschäftigungsgrades, sofern im versicherten Vorsorgeplan massgebend) unverzüglich
- l. Änderungen in der Krankentaggeldversicherung, sofern die Invalidenrente mit einer Wartefrist von mehr als zwölf Monaten versichert wird, unverzüglich

Bei Verletzung der Pflicht gemäss Buchstabe c. hat die Stiftung das Recht, die zuletzt gemeldeten Grundlöhne und Beschäftigungsgrade als massgebliche Berechnungsgrundlage zu verwenden.

Bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten behält sich die Stiftung das Recht vor, den Anschlussvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäss Ziffer 6.4 zu kündigen.

4.4.2

Der Arbeitgeber teilt der Stiftung Meldungen gemäss Ziffer 4.4.1 entweder über «Berufliche Vorsorge online» oder schriftlich vollständig und wahrheitsgemäss mit. Von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formulare sind im Internet abrufbar.

4.4.3

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, der Stiftung Einsicht in die massgeblichen Unterlagen (Lohnkonto, Arbeitsverträge, AHV-Abrechnungen, Belege etc.) zu gewähren, sofern diese für die Durchführung der beruflichen Vorsorge wesentlich sind.

4.5 Weitere Mitwirkungspflichten

4.5.1

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, sämtliche für die versicherten Personen bestimmten Informationen und Formulare den einzelnen versicherten Personen auszuhändigen. Weiter verpflichtet sich der Arbeitgeber, die versicherten Personen über die Bekanntgabe ihrer Personendaten an die Stiftung und Pax zwecks Durchführung der Vorsorgeversicherung innert der gesetzlichen Frist zu informieren und ihnen die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Stiftung und von Pax zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitgeber weist die versicherten Personen insbesondere darauf hin, dass weder die Stiftung und Pax noch die von ihnen beigezogenen Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen in Bezug auf Personendaten, die für die Vertragsabwicklung notwendig sind, einer Schweigepflicht nach Art. 62 DSG unterliegen.

4.5.2

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die paritätische Vorsorgekommission sich nach den Vorgaben des Organisationsreglements richtet.

4.6 Haftung des Arbeitgebers

Bestehen im Vorsorgefall Vorsorgelücken infolge vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers, insbesondere infolge fehlender oder verspäteter Anmeldung eines obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmers, ungenügender kollektiver Kranken- und Unfalltaggeldversicherung, Verletzung der Pflichten des Arbeitgebers oder Zahlungsausständen, so haftet der Arbeitgeber der Stiftung gegenüber vollumfänglich für den ihr daraus entstandenen Schaden.

5 Zahlungsmodalitäten

5.1 Ordentliche Beitragszahlung

5.1.1

Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge in Rechnung. Diese sind grundsätzlich quartalsweise vorschüssig zu Beginn eines Quartals am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig und innerhalb von 30

Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Beitragskorrekturen für durchgeführte Mutationen (z. B. unterjähriger Austritt, Arbeitsunfähigkeit) werden mit der nächsten Beitragsrechnung in Rechnung gestellt.

5.1.2

Erfüllungsort für die Beitragszahlungen ist der Sitz der Stiftung.

5.1.3

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge, einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge, fristgerecht auf das Beitragskonto zu zahlen und das Konto, soweit es einen Saldo zugunsten der Stiftung aufweist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung auszugleichen.

5.1.4

Werden die Beitragsforderungen der Stiftung bzw. der Saldo auf dem Beitragskonto nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von zehn Tagen zu begleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit allfällig vorhandenen Beitragsreserven zu verrechnen, auf eine monatliche Zahlungsperiode zu wechseln, ausstehende Beiträge samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag gemäss Ziffer 6.4 zu kündigen.

5.1.5

Ausstehende Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber können eine Reduktion oder eine Suspendierung der Leistungen der Stiftung zur Folge haben, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

5.2 Kosten gemäss Kostenreglement

5.2.1

Aufwände für Arbeiten, die nicht im üblichen Kostenrahmen enthalten sind, werden dem Arbeitgeber gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

5.2.2

Die Kosten für Mahnungen und allfällige weitere Inkassobemühungen richten sich nach dem Kostenreglement.

5.2.3

Die Kosten gemäss Kostenreglement werden per sofort fällig und in Rechnung gestellt. Werden die erhobenen Kosten nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von zehn Tagen zu begleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, behält sich die Stiftung das Recht vor, die fällige Forderung mit allfällig vorhandenen Beitragsreserven zu verrechnen und samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern.

5.3 Kontoführung

5.3.1

Die in Rechnung gestellten Beiträge und Kosten gemäss Kostenreglement werden dem Beitragskonto mit Datum der Fälligkeit belastet. Zahlungen werden dem Beitragskonto mit Valuta Zahlungseingang gutgeschrieben. Besteht aus dem vorherigen Versicherungsjahr oder den vorherigen Zahlungsperioden ein Beitragsausstand, werden die Beitragszahlungen zur vollständigen Begleichung dieses Ausstandes verwendet. Der Saldo wird auf die nachfolgende Zahlungsperiode vorgetragen. Gutschriften werden mit Valuta Fälligkeitsdatum gutgeschrieben und der betreffenden Zahlungsperiode angerechnet. Ist der Saldo für die betreffende Zahlungsperiode oder das Versicherungsjahr bereits ausgeglichen, erfolgt die Anrechnung in der nachfolgenden Zahlungsperiode bzw. dem Folgejahr.

5.3.2

Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung und ohne Mahnung wird auf Beiträgen und Kosten gemäss Kostenreglement, welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt sind, ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins erhoben. Auf Zahlungen vor der Fälligkeit erfolgt eine Zinsgutschrift bis zum Datum der Fälligkeit.

5.3.3

Die Stiftung legt für alle erforderlichen Konti (Beitragskonto, Arbeitgeberbeitragsreservekonto etc.) marktkonforme Zinssätze fest und kann diese jederzeit an neue Gegebenheiten anpassen.

5.3.4

Ein am Ende der Zahlungsperiode bestehender Saldo zugunsten der Stiftung wird als Kapitalforderung auf die nächste Zahlungsperiode vorgetragen. Ein Saldo zugunsten des Arbeitgebers wird als Akontozahlung an die Beiträge der nachfolgenden Zahlungsperiode gutgeschrieben. Ein allfälliger Saldo am 31.12. zugunsten der Stiftung oder zugunsten des Arbeitgebers wird auf das Folgejahr vorgetragen.

5.3.5

Der Saldo zugunsten des Arbeitgebers auf dem Beitragskonto darf die Höhe eines Jahresbeitrages (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) des Anschlusses nicht übersteigen.

Das Guthaben auf dem Beitragskonto darf nur für Vorsorgezwecke verwendet werden. Ein Rückfluss von Guthaben an den Arbeitgeber während der Dauer des Anschlussvertrages ist ausgeschlossen.

5.4 Kontoauszug

5.4.1

Die Stiftung erstellt auf das Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug über das Beitragskonto und stellt dem Arbeitgeber den Saldo zugunsten der Stiftung in Rechnung. Wird dieser Saldo nicht innerhalb von 30

Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von zehn Tagen zu begleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Mahnung nicht nach, behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit allfälligen Beitragsreserven zu verrechnen, auf eine monatliche Zahlungsperiode zu wechseln, ausstehende Beiträge und Kosten gemäss Kostenreglement samt Zinsen rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag gemäss Ziffer 6.4 zu kündigen.

5.4.2

Der Saldo des erstellten Kontoauszugs gilt als anerkannt, sofern der Arbeitgeber nicht innert vier Wochen nach Erhalt des Kontoauszugs schriftlich Widerspruch einlegt.

5.5 Rückwirkender Anschluss

Wird vom Arbeitgeber ein Begehren auf rückwirkenden Anschluss gestellt, sind die Beiträge für die bereits abgelaufene Versicherungszeit innert 30 Tagen ab Bekanntgabe der Beitragssumme nach erfolgter Antragsprüfung fällig. Der Anschlussvertrag tritt frühestens mit fristgerechtem Zahlungseingang in Kraft.

6 Inkrafttreten und Auflösung des Anschlussvertrages

6.1 Inkrafttreten

6.1.1

Der Arbeitgeber ist 60 Tage an seinen Antrag auf Anschluss an die Stiftung gebunden. Diese Frist beginnt ab Eingang des Antrags bei der Stiftung zu laufen.

6.1.2

Der Anschlussvertrag tritt unter Vorbehalt der Ziffern 5.5 und 6.1.5 auf den vereinbarten Zeitpunkt des Vertragsbeginns in Kraft, wenn ihn die Stiftung innerhalb dieser 60 Tage gegenzeichnet, und ersetzt allfällige früher getroffene Vereinbarungen.

6.1.3

Die Stiftung übernimmt keine Vertragsauflösungskosten der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder/und Sanierungspflichten aus vorangehenden Anschlussverhältnissen. Ein allfälliger Abzug der bisherigen Vorsorgeeinrichtung muss durch den Arbeitgeber mit Vertragsbeginn bei der Stiftung beglichen sein.

6.1.4

Die bei Eintritt einzubringenden Mittel hängen vom gewählten Garantieniveau (Gewicht des vollversicherten Teils im Sparprozess) ab und werden mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns tatsächlich zu versichernden Bestand berechnet. Die Leistungen im gesamten Sparprozess werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch die Stiftung (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Die Freizügigkeitsleistungen der aktiv versicher-

ten Personen sowie die Alters- und Hinterlassenenrentner (einschliesslich der Kinderrenten) werden bei Eintritt gemäss Garantieniveau auf diese beiden Teile aufgeteilt. Die Leistungen der Bezüger von Invalidenrenten (einschliesslich der Invalidenkinderrenten) werden vollständig dem vollversicherten Teil zugeführt. Die im autonomen Teil einzubringenden Mittel ergeben sich aus der im autonomen Teil angewandten Underwriting-Richtlinie und den technischen Grundlagen des Pools. Die im vollversicherten Teil einzubringenden Mittel ergeben sich aus dem Tarif von Pax. Die insgesamt einzubringenden Mittel entsprechen der Summe aus den im autonomen Teil und den im vollversicherten Teil einzubringenden Mitteln.

6.1.5

Eine allfällige Differenz zwischen den von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung überwiesenen Mitteln und den insgesamt in die Stiftung einzubringenden Mitteln gemäss Ziffer 6.1.4 (autonomer und vollversicherter Teil) ist vom Arbeitgeber zu finanzieren. Diese Kosten müssen durch den Arbeitgeber innert 30 Tagen nach Erhalt der definitiven Abrechnung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung bzw. ab Rechnungsstellung der Stiftung beglichen sein.

Der Anschlussvertrag tritt frühestens mit Eingang der Zahlung in Kraft. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung.

6.1.6

Vorbehalten bleiben weitere ausserordentliche Zahlungen des Arbeitgebers aufgrund des Kostenreglements und allfälliger weiterer Reglemente.

6.1.7

Unter Wahrung des Vertragszweckes und in Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Kündigungsrechtes (vgl. Ziffer 6.3) können die Bestimmungen des Anschlussvertrages und der zugehörigen Allgemeinen Anschlussbestimmungen sowie dessen integrierten Bestandteile jederzeit von der Stiftung geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuelle Version ersetzt werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

6.2 Laufzeit und ordentliche Kündigung

6.2.1

Der Anschlussvertrag hat eine Laufzeit gemäss der vereinbarten Vertragsdauer. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmals auf den Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer (auf 31.12. eines Kalenderjahres) gekündigt werden.

6.2.2

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an die Stiftung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgen im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Sämtliche Arbeitnehmenden müssen frühzeitig und in

angemessener Form in den Entscheidungsprozess zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung involviert und zwecks aktiver Meinungsbildung informiert worden sein. Zudem muss eine schriftliche Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung, dass sie die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt, eingereicht werden.

6.2.3

Treffen die Kündigung und die Bestätigungen nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer bei der Stiftung ein, verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist bleibt unverändert.

6.3 Gesetzliches Kündigungsrecht des Arbeitgebers

6.3.1

Die Stiftung teilt wesentliche Änderungen des Anschlussvertrages mindestens sechs Monate vor deren Inkrafttreten dem Arbeitgeber und der Vorsorgekommission schriftlich mit. Der Arbeitgeber kann den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen. Stillschweigen gilt als Annahme der Änderungen.

6.3.2

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an die Stiftung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgen im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Sämtliche Arbeitnehmenden müssen frühzeitig und in angemessener Form in den Entscheidungsprozess zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung involviert und zwecks aktiver Meinungsbildung informiert worden sein. Zudem muss eine schriftliche Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung, dass sie die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt, eingereicht werden.

6.3.3

Als wesentliche Änderungen eines Anschlussvertrages gelten:

- a. eine Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Guthaben auf den Guthaben der versicherten Personen entsprechen, um mindestens 10 Prozent innerhalb von drei Jahren
- b. eine Senkung des Umwandlungssatzes, die für die versicherten Personen zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5.00 Prozent führt
- c. andere Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den Buchstaben a. und b. mindestens gleichkommen
- d. der Wegfall der vollen Rückdeckung.

6.3.4

Änderungen nach Ziffer 6.3.3 gelten dann nicht als we-

sentlich, wenn sie Folge einer Änderung der rechtlichen Grundlagen beispielsweise aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder behördlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind.

6.3.5

Bei nicht wesentlichen Änderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gilt dieses Kündigungsrecht nicht.

6.4 Ausserordentliches Kündigungsrecht der Stiftung

Die Stiftung hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:

- a. der Arbeitgeber die Zahlungsfristen nicht einhält und der Zahlungsaufforderung gemäss den Ziffern 5.1.4 und 5.4.1 nicht nachkommt;
- b. der Arbeitgeber seine Pflichten gemäss Ziffer 4 verletzt hat;
- c. die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Vorsorgereglement inklusive dessen Anhängen oder dem versicherten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Mahnung durch die Stiftung daran festhält;
- d. eine zu geringe Krankentaggeldversicherungsdeckung des Arbeitgebers besteht.

6.5 Konkurs des Arbeitgebers

Mit der Eröffnung des Konkurses über den Arbeitgeber geht die Stiftung von einer ausserordentlichen Auflösung des Anschlussvertrages auf diesen Zeitpunkt hin aus.

6.6 Wechsel des Garantieniveaus

6.6.1

Ein Wechsel des Garantieniveaus führt beim bisherigen Pool (bisheriges Garantieniveau) zu einem Austritt (Kündigung des Anschlussvertrages) und beim neuen Pool (neues Garantieniveau) zu einem Eintritt (neuer Anschlussvertrag). Entsprechend muss ein neuer Anschlussvertrag (neues Garantieniveau) bei der Stiftung vorgängig beantragt werden.

6.6.2

Der beantragte Wechsel des Garantieniveaus löst eine Annahmepfung wie bei einem beantragten Neuanschluss aus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein anderes Garantieniveau.

6.6.3

Für die Kündigung des bisherigen Anschlussvertrages (bisheriges Garantieniveau) sind insbesondere die Bestimmungen gemäss den Ziffern 6.2 und 7.2 zu beachten .

7 Folgen der Auflösung des Anschlussvertrages

7.1 Ohne Wechsel des Garantieniveaus

7.1.1

Wird der Anschlussvertrag nicht wegen eines Wechsels des Garantieniveaus aufgelöst, verlassen sämtliche aktiv versicherte Personen und Bezüger von Invaliditätsleistungen die Stiftung. Die Alters- und Hinterlassenenrenten verlassen ebenfalls mit den aktiv versicherten Personen und den Bezüger von Invaliditätsleistungen die Stiftung.

7.1.2

Bei der Rentenmitnahme verlassen sämtliche Destinatäre das Vorsorgewerk bzw. die Stiftung. Entsprechend kommt es zur Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und allenfalls zu einer Teilliquidation des Pools gemäss Teilliquidationsreglement.

7.1.3

Der austretende Anschluss hat die Möglichkeit, unter Nachweis der Finanzierungsfähigkeit, die Alters- und Hinterlassenenrenten in die Rückdeckung voll einzukaufen und in der Stiftung zu lassen. Der Finanzierungsnachweis ist der Stiftung vor Einreichen der Kündigung vorzulegen. Die Stiftung prüft den vorgelegten Nachweis. Die Stiftung darf einen zusätzlichen Finanzierungsnachweis für mögliche, nach dem Zeitpunkt des Antrags entstehende Alters- und Hinterlassenenrenten verlangen. Im Falle einer Ablehnung durch die Stiftung muss die Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung auch für die Bezüger von Rentenleistungen gemäss Ziffer 6.2.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist erbracht werden.

7.1.4

Beim Renteneinkauf verbleiben die Alters- und Hinterlassenenrentner im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung. Die autonomen Rententeile müssen gemäss aktuellem Tarif von Pax für Neurentner eingekauft werden. Das Vorsorgewerk weist anschliessend nur noch vollversicherte Renten auf und wechselt vom bisherigen Pool in den Rentenpool. Entsprechend kommt es zu einer Teilliquidation des Vorsorgewerks und allenfalls zu einer Teilliquidation des Pools gemäss Teilliquidationsreglement. Der Anschlussvertrag bleibt mit Bezug auf die verbleibenden Rentenbezüger im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen weiter bestehen. Die Kosten des Renteneinkaufs werden zunächst aus den dem austretenden Anschluss im Rahmen der Teilliquidation des Vorsorgewerks und im Rahmen der allfälligen Teilliquidation des Pools zugewiesenen freien Mitteln, der Wertschwankungsreserve und den technischen Rückstellungen finanziert. Eine allfällig verbleibende Differenz der Einkaufskosten ist durch den Arbeitgeber zu begleichen. Der Arbeitgeber kann hierfür auch eine allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserve verwenden.

7.1.5

Wird der Anschlussvertrag durch die Stiftung aufgrund von Vertragsverletzungen gemäss Ziffer 6.4 oder rechtsmissbräuchlichem Verhalten des Arbeitgebers gekündigt, so wird diese Kündigung wie eine Kündigung durch den Arbeitgeber behandelt. Es hat die Mitnahme sämtlicher Renten zu erfolgen. Alters- und Hinterlassenenrenten können gemäss den Ziffern 7.1.3 und 7.1.4 auch in die volle Rückdeckung eingekauft werden.

7.2 Wechsel des Garantieniveaus

7.2.1

Für den Wechsel des Garantieniveaus gemäss Ziffer 6.6 muss der Anschlussvertrag gekündigt werden. Dies führt zu einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und das Teilliquidationsreglement kommt zur Anwendung.

7.2.2

Ein Wechsel des Garantieniveaus muss bei der Stiftung vorgängig beantragt werden. Der beantragte Wechsel des Garantieniveaus löst eine Annahmeprüfung wie bei einem beantragten Neuanschluss aus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein anderes Garantieniveau.

7.2.3

Für die Kündigung des bisherigen Anschlussvertrages (bisheriges Garantieniveau) gilt die Ziffer 6.2 sinngemäss. Der Anschlussvertrag kann nur gekündigt werden, wenn die Stiftung dem Wechsel zustimmt, ein neuer Anschlussvertrag (neues Garantieniveau bzw. neuer Pool) mit der Stiftung abgeschlossen werden kann und die allfällig erforderlichen Mittel gemäss Ziffer 7.2.6 erbracht werden können.

7.2.4

Bei einem Wechsel des Garantieniveaus müssen die Renten mitgenommen werden. Das gesamte Vorsorgewerk (sämtliche aktiv versicherte Personen und Rentenbezüger) wechselt den Pool. Die Austrittsleistungen (autonomer Teil) und die Rückerstattungswerte (vollversicherter Teil) für die aktiv versicherten Personen, die Altersguthaben der Bezüger von Invalidenrenten und die Renten aus dem Sparprozess werden gemäss dem Garantieniveau des neuen Pools auf den autonomen Teil und den vollversicherten Teil aufgeteilt.

7.2.5

Die bei einem Wechsel des Garantieniveaus insgesamt in den neuen Pool einzubringenden Mittel bestimmen sich wie bei einem Neueintritt gemäss Ziffer 6.1.4.

7.2.6

Die insgesamt in den neuen Pool einzubringenden Mittel werden zunächst aus den dem wechselnden Anschluss im Rahmen der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und im Rahmen der allfälligen Teilliquidation des bisherigen Pools zugewiesenen Mitteln finanziert. Falls diese Mittel nicht ausreichen, muss die Differenz zu den insgesamt

in den neuen Pool einzubringenden Mitteln durch den Arbeitgeber erbracht werden.

Kann der Einkaufsbetrag vom Arbeitgeber nicht erbracht werden, so verbleibt das Vorsorgewerk im bisherigen Garantieniveau bzw. Pool und der bisherige Anschlussvertrag wird fortgeführt.

7.3 Nicht möglicher Abzug eines Fehlbetrages

Ein allfälliger Fehlbetrag wird im Rahmen einer Teilliquidation des Pools anteilmässig von den Austrittsleistungen der austretenden aktiv versicherten Personen und den Vorsorgekapitalien der austretenden Rentenbezüger in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss BVG dürfen jedoch nicht geschmälert werden. Die hierdurch nicht oder nicht vollständig möglichen Abzüge eines Fehlbetrages sind durch den Arbeitgeber zu finanzieren. Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber den allfällig verbleibenden Fehlbetrag in Rechnung.

7.4 Vorsorgeschutz

7.4.1

Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden die Versicherungsverhältnisse derjenigen aktiv versicherten Personen und derjenigen Rentenbezüger aufgelöst, welche die Stiftung verlassen. Für diese Personen erlischt jeglicher Vorsorgeschutz.

7.4.2

Falls bei Kündigung des Anschlussvertrages durch die Stiftung die Versicherungsverhältnisse von Rentenbezüger nicht aufgelöst werden können, bleibt für diese der Anschlussvertrag im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen weiterhin bestehen. Diese Rentenbezüger werden im bisherigen Pool weitergeführt. Die sich daraus ergebenden administrativen Mehrkosten werden im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages erhoben und gemäss Kostenreglement belastet.

7.5 Kosten bei Auflösung des Anschlussvertrages

Die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstehenden Kosten, welche nicht direkt von den zugewiesenen Mitteln gemäss Ziffer 7.6 in Abzug gebracht werden, werden gemäss Kostenreglement belastet.

7.6 Zugewiesene Mittel

7.6.1

Die einem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel setzen sich grundsätzlich aus den Mitteln im autonomen Teil und im vollversicherten Teil zusammen.

7.6.2

Im autonomen Teil handelt es sich bei diesen Mitteln grundsätzlich um die Freizügigkeitsleistungen bzw. die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen bzw. der Rentenbezüger, welche die Stiftung verlassen. Für die

Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger sind die technischen Grundlagen des Pools massgebend.

Im Rahmen einer allfälligen Teilliquidation des Pools können dem austretenden Anschluss im autonomen Teil zudem technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel oder ein Fehlbetrag zugewiesen werden.

7.6.3

Im vollversicherten Teil handelt es sich bei diesen Mitteln um die Rückerstattungswerte gemäss Ziffer 8 der aktiv versicherten Personen bzw. der Rentenbezüger, welche die Stiftung verlassen.

7.6.4

Zusätzlich zu den in den Ziffern 7.6.2 und 7.6.3 genannten Mitteln können dem austretenden Anschluss freie Mittel im Rahmen einer Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerks zugewiesen werden.

Die dem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel erhöhen sich zudem um allfällige Guthaben (Konti) des Vorsorgewerks und verringern sich um die Mehrkosten gemäss Ziffer 7.4.1 und die Vertragsauflösungskosten gemäss Ziffer 7.5.

7.7 Überweisung

Die dem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel werden der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Besteht keine gemeinsame Nachfolge-Vorsorgeeinrichtung, werden grundsätzlich die Freizügigkeitsleistungen jeder einzelnen aktiv versicherten Person und die Vorsorgekapitalien (autonomer Teil) sowie Rückerstattungswerte (vollversicherter Teil) jedes einzelnen Rentenbezügers überwiesen. Die restlichen dem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften verwendet.

7.8 Fälligkeiten

7.8.1

Alle zum Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages noch ausstehenden Beiträge und Kosten werden spätestens auf den Auflösungsstermin fällig.

7.8.2

Die dem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel gemäss Ziffer 7.6 werden grundsätzlich im Zeitpunkt der Vertragsauflösung fällig.

7.8.3

Kommt es zur Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Teilliquidationsreglement, werden die zugewiesenen Mittel gemäss Ziffer 7.6 erst fällig, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation vollzogen werden kann.

7.8.4

Ist keine zeitnahe Überweisung der zugewiesenen Mittel gemäss Ziffer 7.6 möglich, erfolgt die Verzinsung ab Fälligkeit gleich wie vor der Vertragsauflösung. Es ist kein Verzugszins geschuldet.

7.8.5

Hat der Arbeitgeber Renteneinkäufe in die volle Rückdeckung zu erbringen und oder Fehlbeträge gegenüber der Stiftung auszufinanzieren, werden diese Beträge mit dem Wirkungsdatum der Auflösung des Anschlussvertrages fällig.

8 Rückerstattungswert bei Auflösung eines Anschlussvertrages

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über den Rückerstattungswert der im vollversicherten Teil erbrachten Leistungen.

8.1 Deckungskapital

8.1.1

Das Deckungskapital wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen von Pax bestimmt.

8.1.2

Das Deckungskapital der aktiv versicherten Personen entspricht der Summe ihrer Altersguthaben.

8.1.3

Das Deckungskapital der Bezüger von Invaliditätsleistungen entspricht der Summe aus den Übergabedeckungskapitalien der laufenden Invalidenrenten (Barwert bis zur ordentlichen Pensionierung berechnet), der laufenden Invaliden-Kinderrenten (Barwert bis zum durchschnittlichen Schlussalter berechnet), der laufenden Beitragsbefreiung (Barwert bis zur ordentlichen Pensionierung berechnet) zuzüglich der vorhandenen Altersguthaben.

8.1.4

Das Deckungskapital der Bezüger von Altersrenten entspricht der Summe aus den Übergabedeckungskapitalien der laufenden Altersrenten (Barwert), der laufenden Alterskinderrenten (Barwert bis zum durchschnittlichen Schlussalter berechnet) und der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten.

8.1.5

Das Deckungskapital der Bezüger von Hinterlassenenrenten entspricht der Summe aus den Übergabedeckungskapitalien der laufenden Ehegatten- und Partnerrenten (Barwert) und der laufenden Waisenrenten (Barwert bis zum durchschnittlichen Schlussalter berechnet).

8.2 Abzug für das Zinsrisiko

8.2.1

Je nach den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt kann in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer ein Abzug zur Berücksichtigung des Zinsrisikos vorgenommen werden.

8.2.2

Der Abzug wird für jede einzelne versicherte Person (aktiv versicherte Personen und Rentenbezüger) berechnet. Er beträgt höchstens 8.00 Prozent des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

8.2.3

Der Abzug ergibt sich, wenn die Rendite der Neuanlage im Zeitpunkt der Vertragsauflösung die durchschnittliche Rendite des Anlagebestandes übersteigt. Als Rendite der Neuanlagen im Zeitpunkt der Vertragsauflösung gilt das Mittel aus den erzielbaren durchschnittlichen

- Zinssätzen von Kassenobligationen,
- Renditen von Bundesobligationen und
- Zinssätzen von ersten Hypotheken

gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank.

8.2.4

Die Rendite der Neuanlagen wird monatlich bestimmt und kommt zur Anwendung für Vertragsauflösungen des übernächsten Monats. Als Beispiel kommt der aus dem Monat Oktober bestimmte Zinssatz für Vertragsauflösungen auf den 31. Dezember zur Anwendung.

8.2.5

Die Rendite des Anlagebestandes im Zeitpunkt der Vertragsauflösung entspricht dem Mittel der Rendite für Neuanlagen der letzten sechs Jahre. Dieser Zinssatz wird vierteljährlich festgelegt.

8.2.6

Der Abzug auf den Anlagen aufgrund der Zinssituation entspricht der sechsfachen positiven Differenz zwischen der Rendite der Neuanlagen und der durchschnittlichen Rendite des Anlagebestandes im Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

8.3 Rückerstattungswert

Der Rückerstattungswert für eine einzelne versicherte Person (aktiv versicherte Person oder Rentenbezüger) entspricht dem Deckungskapital gemäss Ziffer 8.1 unter Vornahme des Abzugs für das Zinsrisiko gemäss Ziffer 8.2. Das Altersguthaben gemäss BVG darf jedoch nicht geschmälert werden.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Lücken

Durch die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbestimmungen nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

9.2 Änderung der Allgemeinen Anschlussbestimmungen

9.2.1

Unter Wahrung des Vertrags und des Stiftungszweckes können die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Anschlussbestimmungen jederzeit von der Stiftung geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuelle Version ersetzt werden.

9.2.2

Die Stiftung teilt Änderungen dem Arbeitgeber und der Vorsorgekommission innert angemessener Frist mit.

9.2.3

Die Allgemeinen Anschlussbestimmungen und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

9.3 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung der vorliegenden Allgemeinen Anschlussbestimmungen.

9.4 Rechtspflege

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Stiftung, Arbeitgeber sowie versicherten Personen und anspruchsberechtigten Personen findet Art. 73 BVG Anwendung.

9.5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Anschlussbestimmungen, Ausgabe 01.2024, treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben der Allgemeinen Anschlussbestimmungen.

Basel, 13. Dezember 2023

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance